



Pausenräume

- Pausenräume können Räume oder Bereiche in Baustellenwagen, Containern oder vorhandenen Gebäuden sein.
- Pausenräume vorsehen, wenn ein Arbeitgeber
 - mit gleichzeitig mehr als 4 Beschäftigten oder
 - länger als eine Woche (auch mit gleichzeitig weniger als 4 Beschäftigten) oder
 - mehr als 20 Personentage (innerhalb einer Woche) auf der Baustelle tätig ist.

Ist kein Pausenraum erforderlich, die Möglichkeit vorsehen, dass die Beschäftigten sich gegen Witterungseinflüsse geschützt waschen, wärmen, umkleiden und eine Mahlzeit einnehmen können.

- Pausenräume an ungefährender Stelle anordnen.
- Für jeden gleichzeitig anwesenden Beschäftigten eine Grundfläche von mind. 1 m² einschließlich Stuhl und Tisch vorsehen.
- Eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m und eine Grundfläche von mindestens 6 m² vorsehen.

- Pausenräume ausreichend beleuchten und bis mindestens 21° C beheizbar einrichten.
- Trinkwasser, sonst andere alkoholfreie Getränke zur Verfügung stellen.

Bereitschaftsräume

- Bereitschaftsräume zur Verfügung stellen, wenn während der Arbeitszeit regelmäßig und zu mehr als 25% Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunterbrechungen auftreten.

- Bei nächtlicher Bereitschaft Bereitschaftsraum mit Liegen ausstatten.

Sanitärräume

- Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einrichten oder eine getrennte Nutzung ermöglichen.
- Sanitärräume ausreichend belüften und bis mindestens 21° C beheizbar einrichten.
- Zahl der Sanitäreinrichtungen entsprechend der Zahl der Beschäftigten nach Tabelle 1.

1 Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschkabellen (ASR A4.1)			
Höchste Anzahl Beschäftigter, d. i. R. die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten/Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	+3	+1	+1

* für männliche Beschäftigte wird zusätzlich ein Urinal empfohlen.

Toiletten

- Toiletten in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Pausen- und Bereitschaftsräume bereitstellen.
- Mindestens einen Toilettenraum oder anschlussfreie mobile Toilettenzelle bereitstellen.
- Mobile Toilettenzelle vorzugsweise mit Waschgelegenheit zur Verfügung stellen. Im Winterhalbjahr Beheizung vorsehen.
- Toilettenräume und -zellen entsprechend der Nutzung regelmäßig reinigen.

Waschgelegenheiten

- Auf jeder Baustelle die Möglichkeit vorsehen, sich zu waschen.
- Waschgelegenheit mit fließendem Wasser bei Toiletten vorsehen.
- Waschgelegenheiten nur bei wenig schmutzenden Tätigkeiten vorsehen, sonst sind Waschräume erforderlich.

Waschräume

- Waschräume bereitstellen, wenn von einem Arbeitgeber mehr als 10 Beschäftigte länger als 2 zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt werden. Ausnahme: nach Ende der Arbeitszeit kann in Betriebsräume mit Waschgelegenheit zurückgekehrt werden.
- Waschräume in unmittelbarer Nähe der Pausen- und Bereitschaftsräume vorsehen.
- Wasserqualität: Trinkwasser;
- Reinigungsmittel bereitstellen.
- Größe der Bewegungsfläche: 0,5 m² vor Dusche oder Waschplatz.
- Grundfläche der Duschkablen mind. 80 x 80 cm.
- Die Temperatur in Waschräumen mit Duschen soll während der Benutzungsdauer 24°C betragen.

2 Mindestnutzflächen der Unterkunft pro Bewohner (ASR A4.4)		
Anzahl der Bewohner pro Schlafbereich	Nutzfläche der Unterkunft pro Bewohner	Davon für den Schlafbereich bzw. Schlafbereich mit Vorflur zur Verfügung stehende Fläche pro Bewohner
bis 6	min. 8 m ²	min. 6 m ²
mehr als 6 bis maximal 8	min. 8,75 m ²	min. 6,75 m ²

Umkleideräume

- Pausenräume können als Umkleideräume dienen, wenn
 - die Arbeitskleidung keine Verschmutzung hereinträgt,
 - Pausen- und Umkleidezeiten getrennt sind,
 - mehr Grundfläche zur Verfügung steht.
- Die getrennte Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Kleidung ermöglichen.
- Eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorsehen.

Unterkünfte

- Unterkünfte dienen zu Wohnzwecken in der Freizeit und können auch Wohncontainer, Baracken, Wohnwagen oder andere geeignete Räume sein.
- Unterkünfte vorsehen z. B. bei
 - unzumutbarem Zeitbedarf für die tägliche Heimfahrt,
 - Baustellen, die nicht mit dem PKW über das öffentliche Straßennetz erreichbar sind,
 - Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, wie z. B. Druckluft- und Taucherarbeiten,
 - kurzen Schichtwechseln.
- Unterkünfte mit Wohn- und Schlafbereich, Essbereich und Sanitäreinrichtungen bereitstellen.

- Unterkünfte so ausstatten, dass sie
 - gegen Feuchtigkeit geschützt und gegen Wärme und Kälte gedämmt sind,
 - auf mind. 21°C geheizt werden können,
 - ausreichendes Tageslicht und freie Belüftung haben.
- Unterkünfte ausstatten mit
 - Telefon oder Einrichtung zur Alarmierung,
 - Rauchwarnmeldern, Feuerlöscher,
 - Mitteln zur Ersten Hilfe.
- Mindestnutzflächen pro Bewohner entsprechend Tabelle 2 bemessen.
- Im Schlafbereich für jeden Bewohner ein eigenes Bett, Sitzgelegenheit, Tischfläche und verschließbaren Schrank vorsehen.
- In Containern max. 4 Betten pro Raum, in Gebäuden maximal 8 Betten pro Raum aufstellen.
- Einen Aufenthaltsraum oder -bereich mit einer Bewegungsfläche von mind. 1 m² je Beschäftigten vorsehen, wenn mehr als 4 Bewohner länger als eine Woche gemeinsam untergebracht sind.
- Bei Unterkünften für mehr als 50 Beschäftigte einen separaten Raum für Erkrankte mit mindestens 2 Betten vorhalten.

Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung
BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
ASR A4.1 Sanitäräume
ASR A4.2 Pausen und Bereitschaftsräume
ASR A4.4 Unterkünfte